

Inclusion Handicap
Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch
www.inclusion-handicap.ch

INCLUSION ■
HANDICAP

Dachverband der
Behindertenorganisationen Schweiz

Association faitière des organisations
suisse de personnes handicapées

Mantello svizzero delle organizzazioni
di persone con disabilità

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per Email an: recht-vbs@gs-vbs.admin.ch

Bern, 19. September 2016

ÄNDERUNG DER ALARMIERUNGSVERORDNUNG: VERNEHMLASSUNG

Stellungnahme von Inclusion Handicap zur Änderung der Alarmierungsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Inclusion Handicap ist der Dachverband der Behindertenorganisationen in der Schweiz und vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen. Die Abteilung Gleichstellung von Inclusion Handicap hat die Aufgabe, die Umsetzung sowie Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts zu fördern und so die autonome Lebensführung von Menschen mit Behinderungen in allen Aspekten des täglichen Lebens zu unterstützen.

Die Bundesverfassung verbietet in Art. 8 Abs. 2 Diskriminierungen wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Art. 8 Abs. 4 BV verpflichtet den Gesetzgeber, Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen. Demnach müssen die in Erarbeitung stehenden oder einer Revision unterliegenden Gesetze sowie Verordnungen immer auch unter dem Aspekt der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen überprüft werden. Führen sie zu einer direkten oder indirekten Diskriminierung, sind sie mit Art. 8 Abs. 2 BV nicht vereinbar. Den Auftrag von Art. 8 Abs. 4 BV hat der Bundesgesetzgeber bis jetzt hauptsächlich durch den Erlass des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) wahrgenommen, aber auch durch die Verankerung von behindertengleichstellungsrechtlichen Vorschriften in der Spezialgesetzgebung.

Zudem verpflichtet die UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK; SR 0.109) zur Berücksichtigung von deren Anliegen, insbesondere auch im Gesetzgebungsverfahren (Art. 4 Abs. 1 lit. a+b UNO-BRK).



Relevant im Zusammenhang mit der vorliegenden Vernehmlassung zur Alarmierungsverordnung ist zunächst Art. 9 UNO-BRK¹ als allgemeine Klausel zur Gewährleistung der Zugänglichkeit. Weiter verpflichtet Art. 11 UNO-BRK die Vertragsstaaten „im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschliesslich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Massnahmen (zu ergreifen), um in Gefahrensituationen, einschliesslich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten“². In seinen bisherigen Concluding observations³ hat der zuständige UNO-BRK Ausschuss unter Art. 11 insbesondere den Schutz von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen und humanitären Notlagen, deren Einbindung bei der Entwicklung von Strategien zur Prävention/Bewältigung der Notlagen sowie die Methoden zur Warnung von Menschen mit Behinderungen vor Gefahrensituationen, insbesondere Menschen mit Sinnesbehinderungen thematisiert.

Nach Lektüre der Vernehmlassungsunterlagen kommen wir zum Schluss, dass der Aspekt der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der vorliegenden Revision vollständig untergegangen ist. Auch wenn als Folge der anstehenden Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) die Alarmierungsverordnung erneut angepasst und erst bei dieser Gelegenheit die Rechte von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden sollten, erlauben wir uns bereits jetzt, Ihnen unsere kritische Würdigung zur Alarmierungsverordnung zukommen zu lassen. Wir bitten Sie in dieser Angelegenheit zudem, mit dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB Kontakt aufzunehmen sowie Inclusion Handicap im Sinne von Art. 4 Abs. 3 UNO-BRK bei der Konkretisierung eines barrierefreien Warnungs-, Alarmierungs- und Informationssystems beizuziehen. Somit stellen Sie sicher, dass die vorgesehenen Lösungen auch tatsächlich den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit einer Sinnes- oder geistigen Behinderung entsprechen. In diesem Sinne wären wir sehr dankbar, wenn wir in den Bericht zuhanden des Bundesrates betreffend die bevölkerungsschutzrelevanten Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme Einsicht nehmen könnten.

¹ Aus der Lehre zur Tragweite von Art. 9 UNO-BRK siehe PETER TRENK-HINTERBERGER, Zugänglichkeit, Art. 9, in: KREUTZ MARCUS/LACHWITZ KLAUS/TRENK-HINTERBERGER PETER (Hrsg.), Die UNO-Behindertenrechtskonvention in der Praxis, Köln 2013, S. 130ff sowie FELIX WELTI, Zugänglichkeit, Art. 9, in: WELKE ANTJE (Hrsg.), UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, Ettenheim 2012, S. 127ff.

² Siehe dazu MARCUS KREUTZ, in: KREUTZ MARCUS/LACHWITZ KLAUS/TRENK-HINTERBERGER PETER (Hrsg.), Die UNO-Behindertenrechtskonvention in der Praxis, Köln 2013, Art. 11 sowie ILAN KELMAN/LAURA M. STOUGH (Hrsg.), Disability and Disaster: Explorations and Exchanges, Basingstoke 2015.

³ Concluding Observations: CRPD, CO, Denmark (2014) Rz. 30f.; CRPD, CO, Germany (2015) Rz. 23f.; CRPD, CO, Spain (2011) Rz. 23f. Dazu auch MARCUS KREUTZ, in: KREUTZ MARCUS/LACHWITZ KLAUS/TRENK-HINTERBERGER PETER (Hrsg.), Die UNO-Behindertenrechtskonvention in der Praxis, Köln 2013, , Art. 11. NOWAK MANFRED, U.N. Covenant on Civil and Political Rights CCPR Commentary, 2. Aufl. Kehl 2005, , Art. 4, Rz. 9ff.



Kritische Würdigung

Um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu vermeiden und ihren Schutz zu gewährleisten, müssen Systeme der Warnung, Alarmierung sowie Information nach dem „Design for all“ ausgestaltet sein (Art. 2 Abs. 5 UNO-BRK). Bei der Warnung und Alarmierung sowie bei der allgemeinen behördlichen Information im Falle einer Nothilfe- oder Katastrophensituation sind insbesondere die Bedürfnisse von Menschen mit einer Sinnesbehinderung sowie Menschen mit einer geistigen Behinderung zu berücksichtigen und die Mittel Sirene/Radio sowie Fernsehen durch andere Instrumente entsprechend zu ergänzen; bestehende Instrumente sollen zudem barrierefrei zur Verfügung gestellt werden. So sind Menschen mit einer geistigen Behinderung auf allgemeine Informationen zu Katastrophensituationen in Leichter Sprache angewiesen, gehörlose Menschen etwa auf nicht akustische Alarmierung sowie Warnung und Information in Gebärden- oder Schriftsprache. Nicht untergehen dürfen schliesslich die Bedürfnisse von Menschen mit einer Hörsehbehinderung.

Der vorliegende Entwurf entspricht diesen Anforderungen nicht, da bei den vorgesehenen Instrumenten (Sirene/Radio und Fernsehen) der Zugang zur Warnung, zur Alarmierung sowie zur Information für ganze Gruppen von Menschen mit Behinderungen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen gewährleistet ist. Dies widerspricht den erwähnten Bestimmungen der UNO-BRK, der BV sowie dem BehiG (Art. 2 Abs. 4 sowie Art. 3 lit. e, in Verbindung mit Art. 5).

Nach eingehender Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Entwurf sind wir der Auffassung, dass insbesondere folgende Bestimmungen der Alarmierungsverordnung angepasst werden müssten im Hinblick auf die von uns beantragte Ausweitung der Warnungs-, Alarmierungs- sowie Informationssysteme:

Art. 4 Abs. 1 AV, Art. 5 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 AV, Art. 6 Abs. 1 und 2 AV, Art. 7 Abs. 2 AV, Art. 9 Abs. 3 AV, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 3 AV, Art. 13 bis 15 AV, Art. 16 Abs. 2 lit. c AV, Art. 17 Abs. 2 lit. b, Abs. 2bis, Abs. 5 und Abs. 6 AV sowie Art. 21 Abs. 2 AV.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Julien Neruda, Geschäftsführer

Caroline Hess Klein, Dr. iur., Abteilungsleiterin Gleichstellung